

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 05/2012
(14. Mai 2012)**

**Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Dualen
Hochschule Baden-Württemberg**

Vom 14. Mai 2012

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 58 Abs. 2 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 2. Mai 2012 die nachfolgende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung beschlossen.

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Artikel 1

Die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 15. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

1.

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge“

2.

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Minderjährigkeit

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.“

3.

§ 7 Eignungstest für Bewerber mit Fachhochschulreife

In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „vom 15. Januar 2010“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4.

§ 11 Allgemeines

a) In § 11 Absatz 1 wird das Wort „Berufstätiger“ durch „beruflich Qualifizierter“ ersetzt.

b) § 11 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule“ in Kraft.

Stuttgart, den 14.05.2012



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident